

# Wegleitung

für **Prüfgesellschaften** von Bewilligungsträgern nach dem Kollektivanlagengesetz (KAG) zur Durchführung der Aufsichtsprüfung

Ausgabe vom 12. Juni 2019

---

## Zweck

Diese Wegleitung versteht sich als Hilfestellung für aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaften von Bewilligungsträgern nach KAG (Fondsleitungen, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Depotbanken, Vermögenverwalter kollektiver Kapitalanlagen und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, sowie – sofern anwendbar - die jeweils verwalteten kollektiven Kapitalanlagen) zur Bearbeitung der folgenden in der Aufsichtsprüfung zu verwendenden Erhebungsformulare: Risikoanalyse, Standardprüfstrategie und Berichterstattungsvorlage. Sie enthält ausserdem Hinweise zur Prüfungsdurchführung.

## I. Allgemeine Ausführungen

- Die Ausgestaltung dieser Wegleitung sowie der vorgenannten Erhebungsformulare basieren auf dem FINMA-Rundschreiben 2013/3 „Prüfwesen“.
- Die FINMA stellt der Prüfgesellschaft für jedes zu prüfende Institut separate Erhebungsformulare auf der elektronischen Erhebungs- und Gesuchsplattform (nachfolgend „EHP“) <sup>1</sup> zur Verfügung. Somit erfasst die Prüfgesellschaft die Risikoanalyse und die Prüfstrategie direkt in den ihr elektronisch zugestellten Erhebungsformularen auf der EHP. Die Einreichung der Formulare erfolgt ebenfalls elektronisch via die entsprechende Funktion auf der EHP.
- Falls Anpassungen oder Ergänzungen in bereits eingereichten Formularen notwendig werden, kann dies der jeweiligen FINMA-Ansprechperson mitgeteilt werden. Die Formulare erhalten anschliessend den Status „in Korrektur“ und sind nach den Anpassungen/Ergänzungen erneut einzureichen.

---

<sup>1</sup> vgl. [www.finma.ch](http://www.finma.ch) > FINMA > Extranet > Erhebungs- und Gesuchsplattform;  
Login: <https://portal.finma.ch/auth-login/portal?lang=de>

- Allfällige in den einzelnen Erhebungsformularen aufgeführte Erläuterungen und Hinweise werden von der Prüfgesellschaft bei der Bearbeitung der entsprechenden Formulare ebenfalls berücksichtigt.
- Die mit Stern (\*) gekennzeichneten Felder stellen Pflichtfelder dar und sind vor Einreichung der Erhebung zwingend auszufüllen.
- Ist im Erhebungsformular das Prüfungsjahr anzugeben, so bezieht sich diese vierstellige Jahreszahl auf den Beginn des Prüfungsjahres.
- Allgemeine Informationen zur Bearbeitung und Einreichung eines Erhebungsformulars, dem Status einer Erhebung, der Berechtigungsverwaltung usw. finden sich in der Online Hilfe<sup>2</sup> der EHP auf der Internetseite der FINMA.

## II. Risikoanalyse Bewilligungsträger nach KAG

### II.1 Generelle Bemerkungen zur Risikoanalyse

Für folgende Bewilligungsträger nach KAG reicht die zuständige Prüfgesellschaft eine Risikoanalyse ein: Fondsleitungen, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, SICAV, Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen sowie SICAF.

### II.2 Erläuterungen zu den zu erfassenden Informationen im Erhebungsformular Risikoanalyse

- Die relevanten Risiken innerhalb eines Prüfgebietes bzw. Prüffeldes werden konkret, spezifisch auf das Institut bezogen und, falls möglich, unter Angaben von belegenden Daten beschrieben („**Beschreibung des Risikos**“).
- Bei auf ein einzelnes Institut nicht anwendbaren Prüfaspekten sieht die Prüfgesellschaft mit der entsprechenden Begründung von der Behandlung dieses Prüfgebietes bzw. Prüffeldes ab. Die Begründung wird bei „**Beschreibung des Risikos**“ angebracht und bei „**Ausmass / Umfang**“ entsprechend „n / a“ gewählt.
- Bei „**Ausmass / Umfang**“ gibt die Prüfgesellschaft eine Einschätzung darüber ab, in welchem Ausmass bzw. Umfang der Bewilligungsträger bzw. die Gruppe betroffen wäre, wenn sich die identifizierten Risiken manifestieren. Bei „**Eintrittswahrscheinlichkeit**“ gibt die Prüfgesellschaft eine subjektive Einschätzung pro identifiziertes Risiko ab.
- Die Verknüpfung zwischen Ausmass / Umfang und der Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos pro Prüfgebiet bzw. Prüffeld bestimmt das „**inhärente Risiko (brutto)**“.
- Bei „**Kontrollrisiko**“ gibt die Prüfgesellschaft eine Einschätzung zur Angemessenheit und die Wirksamkeit der internen Kontrollen ab. Es gelten die Vorgaben nach Rz 80 ff. FINMA-RS 13/3.

---

<sup>2</sup> vgl. [www.finma.ch](http://www.finma.ch) > FINMA > Extranet > Erhebungs- und Gesuchsplattform > Online Hilfe

- Bei einem Mandatswechsel kann sich die neue Prüfgesellschaft bei der Einschätzung der Kontrollrisiken auf die Prüfungsergebnisse der vorherigen Prüfgesellschaft abstützen, sofern diese kritisch gewürdigt und mit der bisherigen Prüfgesellschaft besprochen wurden.
- Aus der Verknüpfung von inhärentem Risiko (brutto) und dem Kontrollrisiko ergibt sich schliesslich das kombinierte Risiko (netto) bei „**Nettorisiko**“. Die Bestimmung des Nettorisikos erfolgt im Erhebungsformular automatisch gemäss der Systematik nach Rz 85 FINMA-RS 13/3.
- Die Prüfgesellschaft ordnet die Risiken nach dem inhärenten Risiko („**Rangordnung der Risiken (brutto, Top 5)**“) bzw. nach dem Nettorisiko („**Rangordnung der Risiken (netto, Top 5)**“). Dabei nummeriert sie die fünf grössten Risiken von 1 bis 5 (1 = schwerwiegendstes Risiko).

### III. Prüfstrategie Bewilligungsträger nach KAG

#### III.1 Generelle Bemerkungen zur Prüfstrategie

Die Prüfgesellschaft nimmt gemäss Rz 119 FINMA-RS 13/3 im Rahmen der Prüfstrategie eine Schätzung der Prüfkosten vor. Bei Beaufsichtigten der Aufsichtskategorien 5 erfolgt eine aggregierte Erfassung von geschätzten Prüfstunden-/kosten pro Funktion für die Basisprüfung sowie pro einzelne Zusatzprüfung. Bei Beaufsichtigten der Aufsichtskategorien 4 erfolgt diese Schätzung zusätzlich pro einzelnes Prüfgebiet bzw. Prüffeld.

#### III.2 Erläuterungen zu den zu erfassenden Informationen im Erhebungsformular Prüfstrategie

- Für Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 kommt grundsätzlich die Standardprüfstrategie gemäss Rz 114.1 ff. FINMA-RS 13/3 zur Anwendung. Bei Instituten der Aufsichtskategorie 4 kann die Prüfstrategie gemäss Rz 114 FINMA-RS 13/3 durch die FINMA festgelegt werden. Weicht die „**Aktuelle / geplante Intervention**“ von der Standardprüfstrategie ab, ist dies entsprechend anzugeben und dafür eine Begründung zu erfassen („**Begründung Prüfstrategie**“).
- Bei „**Begründung Prüfstrategie / kurze Beschreibung der Prüfbereiche**“ soll summarisch beschrieben werden, was in den Prüfgebieten bzw. Prüffeldern mit gradueller Abdeckung geplant ist und welche Prüfbereiche dort in den vorangegangenen drei Jahren abgedeckt wurden. Grundsätzlich stellt die Prüfgesellschaft die Einhaltung der Periodizität sicher.
- Bei einer erstmaligen Prüfung nach Übernahme des Mandates liegt die Festlegung der Prüftiefe und/oder Periodizität – wo angebracht und unter Berücksichtigung der vorhergehenden Bestimmungen – im Ermessen der Prüfgesellschaft (Angabe bei „**Begründung Prüfstrategie / kurze Beschreibung der Prüfbereiche**“).

- Die Prüfgesellschaft kann der FINMA Zusatzprüfungen vorschlagen, wenn bei einem Bewilligungsträger Risiken existieren, welche nicht durch die vorgegebenen Prüfgebiete bzw. Prüffelder der Basisprüfung abgedeckt sind (Angabe bei „**Zusatzprüfungen**“). Der Entscheid über die Durchführung und Modalitäten von Zusatzprüfungen obliegt der FINMA. Zudem kann die FINMA im Bedarfsfalle selber Zusatzprüfungen festlegen.

## **IV. Aufsichtsrechtliche Berichterstattung der Bewilligungsträger nach KAG**

### **IV.1 Generelle Bemerkungen zur Berichterstattung**

- Die Gliederung der Prüfergebnisse im Bericht orientiert sich an der Risikoanalyse und der Prüfstrategie. Die Prüfgesellschaften verwenden dabei die Struktur der auf der Internetseite der FINMA aufgeschalteten Berichtsvorlagen pro Bewilligungsträger und nehmen die notwendigen Anpassungen vor.
- Sind einzelne Aspekte in der Berichtsvorlage für Bewilligungsträger nicht anwendbar, so wird dies im Prüfbericht erwähnt. Grundsätzlich achtet die Prüfgesellschaft bei der Berichterstattung darauf, dass Wiederholungen und Doppelspurigkeiten vermieden werden.
- Die Berichterstattung berücksichtigt aktuelle Entwicklungen und weist zukunftsgerichtet auf mögliche Herausforderungen hin.
- Die FINMA erhält jährlich eine Kopie der umfassenden Berichterstattung zur Rechnungsprüfung gemäss Art. 728b Abs. 1 OR (siehe Anhang 20 FINMA-RS 13/3).
- Gemäss Art. 9 Abs. 2 FINMA-PV wird der Prüfbericht in einer Amtssprache verfasst. Die Berichterstattung in englischer Sprache ist in Ausnahmefällen auf Gesuch der Prüfgesellschaft und nach Genehmigung der FINMA möglich.
- Die quartalsweise Berichterstattung bei Fondsleitungen, deren Rechnungsjahr nicht mit demjenigen der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen übereinstimmt, reicht die Prüfgesellschaft der FINMA gemäss Art. 114 Abs. 2 KKV-FINMA quartalsweise innerhalb von sechs Monaten nach Ende des jeweiligen Quartals, in welchem das Rechnungsjahr der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen endet, ein. In der ergänzenden Berichterstattung werden die Prüfergebnisse für die im jeweiligen Quartal endenden Rechnungsperioden der kollektiven Kapitalanlagen aggregiert.
- Die Prüfgesellschaft reicht die Berichterstattung zur aufsichtsrechtlichen Prüfung innert 6 Monaten nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres ein. Für den Fall einer konsolidierten Überwachung gilt die gleiche Frist. Innerhalb der Berichte auf Einzel- sowie Gruppenstufe dürfen bei ähnlichem Berichtsinhalt Verweise angebracht werden, sofern diese nicht irreführend sind

oder die Aussage zum Prüfurteil verfälschen. Bei Depotbanken erfolgt die Einreichung 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres der Fondsleitung oder SICAV.

- Es besteht neu die Möglichkeit, die Berichterstattung zur aufsichtsrechtlichen Prüfung in qualifiziert elektronisch signierter Form als Anhang/Anhänge zur Erhebung "KAG Qualitative Criteria 2018" oder über die Zustellplattform einzureichen. Falls keine qualifizierte elektronische Signatur durch den leitenden Prüfer und einen weiteren Prüfer mit Zeichnungsberechtigung möglich ist, ist die Einreichung eines handschriftlich unterzeichneten Berichts über den Postweg erforderlich.

#### IV.2 Erläuterungen zur Mindestgliederung Berichterstattung:

- Beanstandungen sowie Empfehlungen gemäss Art. 11 Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV; SR 956.161) werden vollzählig unter dem Kapitel „**Zusammenfassung der Prüfergebnisse**“ wiedergegeben. Diese sind zu bewerten (Rating gemäss Erläuterungen in der Berichtsvorlage bzw. Rz 75.2 ff. FINMA-RS 13/3).
- Der Inhalt des Prüfberichts orientiert sich v.a. innerhalb des Kapitels „**Prüfergebnisse**“ an den vorgegebenen Prüfgebieten, Prüffeldern und Themen in der entsprechenden Prüfstrategie.
- Sind im Rahmen der durch die FINMA festgelegten Prüfstrategie in einem Berichtsjahr in einzelnen Prüfgebieten oder Prüffeldern aufgrund der Anwendung des Mehrjahresprüfzyklus keine Prüfungen durchgeführt worden, so hält dies die Prüfgesellschaft im Prüfbericht unter der jeweiligen Rubrik fest. Es wird angegeben, in welcher Aufsichtsperiode die letzten Prüfungshandlungen stattgefunden haben.
- Die Prüfgesellschaft stellt sicher, dass der Prüfbericht und eine allfällige ergänzende Berichterstattung an den Bewilligungsträger (z.B. im Sinne eines „Management Letters“) konsistent sind. Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen aus der ergänzenden Berichterstattung werden auch im Prüfbericht wiedergegeben. Ferner wird auf eine ergänzende Berichterstattung im Prüfbericht unter Kapitel „**Weitere Bemerkungen**“ hingewiesen.

#### V. Hinweise zur Prüfungsdurchführung

- Die Beilage zu dieser Wegleitung führt die rechtlichen Grundlagen auf, welche im Rahmen der Basisprüfung abzudecken sind. Sie stellt keine abschliessende Aufzählung rechtlicher Bestimmungen dar.
- Für einige Prüffelder bzw. Prüfgebiete sind standardisierte Prüfpunkte entwickelt worden. Diese sind bei jeder Intervention im entsprechenden Prüffeld bzw. Prüfgebiet anzuwenden. Sind einzelne Aspekte dieser Prüfpunkte nicht anwendbar, so sind die diesbezüglichen Überlegungen in den Prüfunterlagen

für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Zu beachten ist, dass die Prüfpunkte möglicherweise keine abschliessende Grundlage für die Prüfungshandlungen bilden und vom Prüfer, wo notwendig, ergänzt werden müssen. Die durchgeführten Prüfungshandlungen und vorgenommenen Schlussfolgerungen sind für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese Dokumentation kann auch auf andere Weise als in den Musterdokumenten für die Prüfpunkte erfolgen, sofern sämtliche Angaben der Musterdokumente wiedergegeben werden.

Beilage: Rechtliche Grundlagen für die aufsichtsrechtliche Prüfung / Standardprüfstrategie